

APPENDIX

47

Der
Vor diesem außgegebenen
Revidirten

Wach = Ordnung L. + Rahts/

Nach welchem bey ißiger Zeit anzu-
stellenden Bürger-Wachen/ so wol die Offici-
rer, als ihre Untergebene/ sich zu richten
und zu verhalten haben
werden.



Dankig/
Gedruckt im Jahr 1677.

APPENDIX

CHAPTER I

GENERAL

SECTION I

ARTICLE I

SECTION II

ARTICLE II

SECTION III

ARTICLE III

SECTION IV

ARTICLE IV

SECTION V

ARTICLE V

SECTION VI

ARTICLE VI

SECTION VII

ARTICLE VII

SECTION VIII

ARTICLE VIII

SECTION IX

ARTICLE IX

I.

Dass ein jeder Persönlich / so viel thut
und möglich / auch auffer Ehehafften
Noth geschehen kan und mag / sich auff
den Wachen einfinden / und hierinnen
die Officirer ihren Untergegebenen mit gutem
Exempel vorgehen mögen.

II.

Dasß in denen zu den Bürgerwachen außge-
sehenen und angeordneten Corps de Gardien wie-
manden etwas ungebührliches vorzunehmen / oder
selbigen einigen Schaden zuzufügen verstattet / son-
dern solches alles Fleisses von den Officirern ver-
hütet / und bey Beziehung derselben Corps de Gar-
den (die eine Wache der andern fein sauber abzulie-
fern haben wird) von denenselben den Kottgesellen
kund gethan und angemeldet werden möge / mit
Bedrohung / dasß wer hierwider werde handeln wol-
len / unauszbleiblicher Straffe sich werde verge-
wiffern können.

III.

Dasß umb 7. Uhr Abends præcise und nicht
später / die stehende Wachen / von denen / so auffzu-
ziehen haben / allemahl abgelöset werden sollen / und
zwar

zwar solcher gestalt/ daß auß jedem Quartier diejenige Compagnien, so auffzuziehen haben werden/ ihres Quartiers auff der Bach stehende Compagnien ablösen/ und die ihrem Quartier assignirte Corps de Garden beziehen/ nicht aber eines andern Quartiers Corps de Garden einnehmen mögen.

IV.

Daß/ weil so wol vor dem Auffziehen auff die Bachen/ als auch bey Empfangung und Außbegleitung Ihr. Kön. Maj. unsers Allergnädigsten Königs und Herrn/ nur einmahl das Zeichen zur Sammlung mit dem Spiel einer jedwednen Compagnie eine Stunde vorhero gegeben werden soll/ ein jeder auch hierauf also fort beflissen seyn soll/ sich ungesäumt mit seinem Gewehr/ für seines Rotmeisters Thür zu stellen/ dieser aber eine halbe Stunde/ nach gegebenem Sammlungs- Zeichen/ mit denen bey sich alsdann vorhandenen Rottgesellen/ bey seinem Hauptman sich einzufinden/ damit also verhütet werden möge das unmordentliche auch späte Auffziehen auff die Bachen/ wie auch das Auffziehen mit unvollkommener Mannschafft; Und werden die/ so hierin säumig sich bezeigen/ oder auch zu späte kommen werden/ deswegen gebührend abgestraffet/ oder

oder auch denen verordneten Wacht-Herren alle-
mahl deferiret werden mögen.

V.

Daß niemand sich erkühne/vor-bey- oder nach
dem Auffziehen / wie auch bey dem Abziehen von
der Wache/ deßgleichen im Trouppen oder auff ei-
ner ihm angewiesenen Post stehende/ sein Gewehr
zu lösen / bey der Straffe / die in dem durch den
Trompeten Schall unlängst publicirten Edicte
enthalten ist.

VI.

Daß/ weil vorkho als gnugsam erachtet wor-
den ist/ daß die Bürgerwache einig und allein eine
Echnarch-Wache vor jeder ihrer Corps de Gar-
den außsetze/ solche Echnarchwachen sich auch still
und friedlich auff ihrer Post jederzeit erweise/ und
bey nächtelicher Zeit/ wann die gewöhnliche Nacht-
Wächter ihr vorbehen/oder auch bey entstande-
ner Feuersbrunst (die Gott der Herr auß Gna-
den verhüten wolle) die Soldaten un Stadt-Keuter
zum löschten des Brandes geschicket / Trouppen
weise bey ihr vorüber marchiren solten / sie solche
Wächter / Keuter und Soldaten anzuruffen
zwar befugt / auff die erhaltene Antwort aber/
Nacht

Nacht = Wächter oder Soldaten / und
Reitere zum Brande gesandt / selbige
ohne alles Aufhalten passiren zu lassen schuldig
seyn sollen.

VII.

Daß/ da auffer iho benandt en Leuten sonsten
etwas verdächtiges in Trouppen gehende/ oder mit
Gewehr marchirende der Schnarch-Wache für-
kommen solte/ solche sie anzuruffen/ und alsofort ih-
rer eigenen Ober-Officirer ungesäumt auß der
Corps de Garde heraus zu fordern/ dieser aber
das Wort wissende/ solche vorbeyn wollende Troup-
pen auff's glimpfflichste anzuhalten/ und daß sie sich
ihm rechtfertigen mögen/ mit aller Freundlichkeit
zu nöthigen/ besuget seyn werden.

VIII.

Daß bey auffgehender Feuersbrunst (die
Gott der Herr in Gnaden verhüten wolle) oder
auch/ da sonst einige Unruhe oder Aufflauff in der
Stadt vermercket/ und hievon etwas vernommen
werden solte/ so wol bey Nacht/ als bey Tage/ als-
dann allemahl die Ober-Officirer in den Corps de
Garden befindlich ihre unterhabende Leute alsofort
ins Gewehr (doch ohne Rührung des Spiels)
kom-

Kommen zu lassen/ und sie vor der Corps de Garde zu stellen/ und was sie vernehmen und hören möchten/ dem Wacht-Herren alsofort kund zu machen haben werden; Abwartende/ was darauff von demselbigen/ oder auch dem ganzen Racht/ für Nachricht und Ordre ihnen werde zugesandt und ertheilet werden.

IX.

Daß/ so bald die Glocke 9. zu Nacht wird geschlagen haben/ der Ober-Officier in der ersten Corps de Garde eines jeden Quartiers schuldig seyn werde/ eine Patrouille von 6. oder mehr Personen mit einem Unter-Officier, und die Mannschaft insgesamt mit halben Lanzen versehen/ von seiner Wache aufzufertigen/ umb alle übrige Corps de Gardes seines Quartiers zu visitiren, und Nachricht einzuziehen/ was so wol auff den Strassen/ da sie die Patrouille gehen werden/ als auch auff der Wacht passiren thue/ und werden solte/ ehe Patrouillen so wol auff den Gassen gegen die/ so sie anruffen möchten/ als auch denen Echnarch-Wachen von den Corps de Gardes aufgesetzt/ sich vor Bürger Patrouille aufzugeben haben/ auch von den Wachen/ dahin sie kommen/ mit gewöhnlichen Ceremonien, und aller Freunds-
gleis/

ligkeit / auffgenommen und abgefertiget werden können. Umb 10. Uhr wird auß der andern oder zweyten / und umb 11. Uhr auß der dritten / umb 12. Uhr auß der vierdten / umb 1. Uhr auß der fünfften / und lezlich umb 2. Uhr auß der sechsten Corps de Garde eines jeden Quartiers dergleichen Patrouillen außzugehen / und gleicher Gestalt alle übrigen Corps de Gardes selbigen Quartiers auff vorhero gesetzte Art und Weise zu besuchen / und also in jedem Quartier die eine Wache die andere stets allart zu halten haben.

X.

Des Tages wird das patrouilliren bey den Bürger-Wachen gänzlich nachbleiben / das Außsetzen der Schnarch-Wache aber werckstellig / und was sonst bey fürfallender Feuersbrunst / Unruhe und Aufflauff vorhero angeordnet ist / eben so vollkommen / als des Nachts / in Acht genommen werden können.

Im übrigen wird alles bey vorhin außgegebener Wacht-Ordnung E. Rathes verbleiben können / und selbige hiedurch nicht gehoben seyn.

